

Über Auftrag der Nationalen Anti-Doping Agentur Austria GmbH (NADA Austria) als nach § 4 Abs 1 Anti-Doping Bundesgesetz idF BGBl I 146/2009 beauftragte unabhängige Dopingkontrollereinrichtung erstattet die Rechtskommission der NADA Austria nachstehende

**Pressemitteilung**  
über ein bei der Rechtskommission der NADA Austria anhängiges Dopingverfahren

**Dopingverfahren Thomas Westermayer (Radsport)**

**Entscheidung der Rechtskommission der NADA Austria:**

**Verstoß gegen die Anti-Doping Bestimmungen  
durch Vorfinden einer verbotenen Substanz im Körper**

**Verhängung einer Sperre von 1 Jahr ab 18.4.2010**

**Disqualifikation und Ausschluss von Wettkämpfen, an denen  
er seit 18.4.2010 teilgenommen hat**

**Verpflichtung zum Kostenersatz**

Unter Hinweis auf die in diesem Dopingverfahren bereits veröffentlichte Pressemitteilung teilt die Rechtskommission mit, dass beim Athleten Thomas Westermayer das seit 1.1.2010 mögliche (vereinfachte) Verfahren des § 15 Abs 9 ADBG angewendet wurde.

Nach § 15 Abs 9 ADBG kann die Rechtskommission eine Entscheidung ohne Anhörung des Beschuldigten in einer mündlichen Verhandlung aufgrund eines klaren Sachverhaltes treffen. Der Beschuldigte bzw. der zuständige Bundessportfachverband können gegen diesen als vorläufige Entscheidung ergangenen Beschluss der Rechtskommission binnen einer Frist von vier Wochen schriftlich Einspruch zu erheben. Mit fristgerechtem Einlangen des Einspruches tritt die vorläufige Entscheidung außer Kraft und hat die Rechtskommission das ordentliche Verfahren einzuleiten und eine mündliche Verhandlung anzuberaumen. Wird kein Einspruch fristgerecht erhoben, ist die Entscheidung in Österreich endgültig und nicht mehr anfechtbar, sohin rechtswirksam.

Mit vorläufiger Entscheidung vom 16.6.2010 hat die Rechtskommission über den Athlet Thomas Westermayer aufgrund des Verstoßes gegen die Anti-Doping-Bestimmungen durch Vorfinden verbotener Substanzen in seinem Körper bei einer an ihm vorgenommenen Dopingkontrolle am 18.4.2010 eine Sperre von 1 Jahr, beginnend mit 18.4.2010, verhängt, da es sich bei der in seinem Körper vorgefundenen Substanz (Ephedrin) um eine spezielle Substanz handelt bzw. der Athlet Thomas Westermayer glaubwürdig nachgewiesen hat, dass er diese nicht vorsätzlich bzw. grob fahrlässig, sondern nur aufgrund einer akuten Erkrankung eingenommen hat. Auch handelt es sich bei dem Athleten Thomas Westermayer um keinen Athleten des Testpool, sodass diesem grundsätzlich auch die Beantragung einer nachträgliche

Ausnahmegenehmigung (sogen. retro-aktive TUE) für eingenommene Arzneimittel mit verbotenen Wirkstoffen möglich wäre.

Da der Athlet Thomas Westermayer bzw. der zuständige Bundessportfachverband in offener Frist keinen Einspruch gegen diese vorläufige Entscheidung erhoben haben, wurde diese endgültig und rechtswirksam.

Wien, am 29.7.2010

Mag. Gernot Schaar  
Vorsitzender

der Rechtskommission der Nationalen Anti-Doping Agentur Austria GmbH

**Rückfragehinweise:**    **Mag. Gernot Schaar, +43 1 319 97 00, [rechtskommission@nada.at](mailto:rechtskommission@nada.at)**  
                                  **Mag. Andreas Schwab, +43 1 505 80 35 Dw 11, [a.schwab@nada.at](mailto:a.schwab@nada.at)**